

Satzung des Vereins Junge Sprachwissenschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Junge Sprachwissenschaft*. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form e. V. Er hat seinen Sitz in Ditzingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

1. die Vernetzung junger Sprachwissenschaftler untereinander sowie der Austausch zwischen den verschiedenen sprachwissenschaftlichen und angrenzenden Fachdisziplinen,
2. außerdem die Förderung des Bewusstseins für den Umgang mit und das Verständnis von Sprache in der Gesellschaft.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Unterstützung des sprachwissenschaftlichen Nachwuchses durch
 - a) die Organisation und Unterstützung nationaler, internationaler und interdisziplinärer Tagungen, insbesondere der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft (StuTS) und der Bundesfachschaftentagung der Sprachwissenschaften (BuFaTa SpraWi),
 - b) den Aufbau und die Pflege eines Archivs zu den unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) genannten Tagungen,
 - c) die Schaffung von Infrastruktur, welche die Organisation der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) genannten Tagungen erleichtert,
2. die Organisation von Publikationen, die aus den unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) genannten Tagungen hervorgegangen sind, sowie
3. die Durchführung von Diskussionsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsordnung

Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben, welche die Mitgliederversammlung bei der Hauptversammlung beschließt. Die Ordnungen müssen in Einklang mit dieser Satzung stehen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie studentische Vertretungen sein. Die Anmeldung geschieht beim Vorstand, der über die Aufnahme zu entscheiden hat. Berufung an die Mitgliederversammlung ist statthaft.

(2) Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins und auf diesen volles Stimmrecht. Diese Rechte sind nicht bündel-, delegier- oder übertragbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mit Zugang der Erklärung beim Vorstand ist der Austritt wirksam. Mit dem Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedsrechte.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das dem Vereinszweck zuwider handelt oder sich in einer Weise verhält, die dem Verein und/oder seinem Zweck schädlich ist, ausschließen. Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mindestens achtzehn Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diesem steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

(5) Wer sich besonders um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(6) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Mindestbetrag festgesetzt. Der Beitrag ist zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Durch einmalige Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrages wird ein persönliches Mitglied von weiteren geldlichen Verpflichtungen befreit und erwirbt so die lebenslängliche Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag zu zahlen. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen befristete Beitragsfreiheit zu gewähren.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins einen Wechsel seines Wohnortes anzugeben. Jedes Anschreiben des Vorstandes gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt den Schriftführer oder den Schatzmeister zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei der unter § 6 Abs. 1 genannten Personen vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen, der sein Amt kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

(4) Die Vorstandssämter unter § 6 Abs. 1 Satz 2 dürfen nicht in Personalunion geführt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung muss auch anberaumt werden, sobald mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(2) Mitgliederversammlungen finden nach Wahl des Vorstandes in Form einer Präsenz-Mitgliederversammlung oder einer Online-Mitgliederversammlung statt. Online-Mitgliederversammlungen folgen mittels geeigneter Software den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG) insbesondere bezüglich Mitgliederberechtigung und Autorisierung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Sie hat auch die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten.

(4) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
3. Entscheidung über Entlastung des Vorstands,
4. Verwendung der Vereinsmittel,
5. Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
6. Satzungsänderung,
7. Verschiedenes.

(5) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Dringliche Anträge können in der Mitgliederversammlung selbst vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

(6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; falls er verhindert ist, sein Stellvertreter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich:

1. bei Änderung der Satzung,

2. bei Antrag auf Auflösung des Vereins.

(8) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmen nicht-persönlicher Mitglieder dürfen kumuliert werden. Stimmen natürlicher Personen sind nicht delegierbar.

(9) Die über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Berichte sollen die Art und das Ergebnis der Beschlüsse sowie die etwaigen Wahlen enthalten. Sie müssen von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet sein.

(10) Auf der Mitgliederversammlung werden jährlich ein oder zwei Kassenprüfer gewählt. Die Geschäftsführung des Schatzmeisters wird alljährlich vor der Tagung der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft.

(11) Alle Vereinsämter sind stets Ehrenämter.

§ 8 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

(1) Über die Vereinsauflösung kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, zu der mindestens ein halbes Jahr vorher unter Angabe des Grundes eingeladen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine im Rahmen des Auflösungsbeschlusses festzulegende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sprachwissenschaft und/oder sprachwissenschaftlicher Nachwuchsförderung. Diese Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 9 Kommunikation

In Vereinsangelegenheiten ist die Kommunikation auf elektronischem Wege grundsätzlich der Kommunikation auf schriftlichem Wege gleichgestellt, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Frankfurt, den 21. November 2015